

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Durchfhrung des Vertrags ber die Europische Union

DAS EUROPISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993,
 - unter Hinweis auf die Erklrung des Rates,
 - unter Hinweis auf die Schlufolgerungen des Europischen Rates von Edinburgh,
 - unter Hinweis auf die am 25. Oktober 1993 in Luxemburg geschlossene interinstitutionelle Vereinbarung,
1. ist der Auffassung, da das Inkrafttreten des Vertrags die Gelegenheit zu einer Wiederbelebung des Prozesses der europischen Integration im wirtschaftlichen, whrungspolitischen und institutionellen Bereich bieten mu;
 2. ersucht den Europischen Rat nachdrcklich, alle erforderlichen Beschlsse zu fassen, die eine Wiederbelebung der europischen Wirtschaft ermglichen, und insbesondere die gemeinschaftliche Wachstumsinitiative mit finanziellen Mitteln auszustatten, die es ermglichen, die Probleme der Beschftigung und der sozialen Ausgrenzung wirksam anzugehen;
 3. ist der Auffassung, da die Durchfhrung der Wirtschafts- und Whrungsunion, deren zweite Phase am 1. Januar 1994 beginnen soll, unerllich ist, um der internationalen Spekulation im Whrungsbereich Einhalt zu gebieten, und vertritt die Meinung, da die WWU unverzichtbar ist, um Europa wettbewerbsfhiger zu machen und damit die Schaffung der Arbeitspltze zu ermglichen, die zur Lsung des Problems der Arbeitslosigkeit erforderlich sind; verlangt, da der Europische Rat am 29. Oktober 1993 einen Beschlu ber den Sitz des Europischen Whrungsinstituts fat, um gegenber den europischen Brgern zu beweisen, da derartige Probleme die Fortschritte im Bereich der WWU nicht blockieren knnen;

4. ersucht den Europäischen Rat, die von ihm beabsichtigten Orientierungen für die künftige GASP eindeutig zu definieren, und bekräftigt sein Eintreten für die im Vertrag vorgesehene Entwicklung einer Politischen Union, insbesondere einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die in einer Situation der allgemeinen Instabilität auf dem europäischen Kontinent und auf weltweiter Ebene unverzichtbar geworden ist;
5. bekräftigt seinen Standpunkt, wonach die Annahme aller Legislativtexte in öffentlicher Abstimmung eine unverzichtbare Voraussetzung für Demokratie und Transparenz in der Europäischen Union darstellt;
6. erwartet, daß der Europäische Rat seine in Birmingham und Edinburgh verabschiedeten eigenen Erklärungen honoriert, die vorsehen, daß „bei förmlichen Abstimmungen im Rat das Abstimmungsprotokoll (einschließlich von Erklärungen zur Stimmabgabe, wenn die Delegationen dies beantragen) veröffentlicht wird“, ohne daß diese Veröffentlichung von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten, die dagegen ist, verhindert werden kann; fordert den Europäischen Rat auf, am 29. Oktober 1993 diese genannten Verpflichtungen zu honorieren;
7. wünscht, daß der Rat baldmöglichst zu einem Einvernehmen gelangt, das die Durchführung aller im Vertrag über die Europäische Union vorgesehenen institutionellen Neuerungen ermöglicht, darunter auch das Recht für das Europäische Parlament, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, das der Rat anscheinend nicht einräumen will, wodurch der Artikel 138 c des Vertrags gegenstandslos würde;
8. fordert die Umsetzung in einzelstaatliches Recht der Änderung der Anzahl der Europa-Abgeordneten sowie Bestimmungen über das Wahlrecht der Unionsbürger in dem Staat ihres Wohnsitzes, damit sie bei der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament angewendet werden können;
9. fragt den Europäischen Rat, wie die Mitgliedstaaten die vorgesehenen und im übrigen bereits verstrichenen Termine für den freien Personenverkehr einhalten sollen, ohne gleichzeitig den von der organisierten Kriminalität betriebenen freien Verkehr mit Drogen und Kapital oder den freien Verkehr der illegalen Einwanderer zu erleichtern;
10. beauftragt seine zuständigen Organe, eine staatsbürgerliche Informationskampagne für alle Bürger der Union über die politischen Rechte zu veranstalten, die sich aus der Anwendung des Artikels 8 b Abs. 2 ergeben, sobald die vorgenannten Bestimmungen angenommen sind;
11. verlangt die Festlegung der noch ausstehenden Sitzorte der Institutionen, darunter auch der Umweltagentur;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

J.W. Peters
Vizepräsident